

G e s e z

betreffend

die Besoldung der Bezirksrathsschreiber.

§. 1. Jeder Bezirksrathsschreiber erhält eine fixe Besoldung von Frk. 900.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1839 in Kraft, womit der Artikel 17. des Besoldungsgesetzes vom 23. Weinmonat 1834 aufgehoben ist.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1838.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Guyer.

Der zweite Secretär,

Hs. Heincr. Bögeli.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt- und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 29. Herbstmonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweite Staatschreiber,

Meyer von Knonau.